

Bekanntmachung der Körperschaftsforstdirektion

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Forstrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung zum Ausbau der Zuwegung für den Windpark Altheim III zu den Windenergieanlagen

WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a und WEA 14

Auslegung der Waldumwandlungsgenehmigung zur Einsichtnahme

Die Körperschaftsforstdirektion hat der WPA3 GmbH & Co. KG, Talmühle 1, 74722 Buchen, die dauerhafte sowie befristete Waldumwandlung zum Ausbau der Zuwegung für die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a und WEA 14 im Windpark Altheim III genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

1. Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1 Die dauerhafte Waldumwandlung von insg. ca. 5.973 m² Gemeindewald zwecks Realisierung der Zuwegung für den Windpark Altheim III (WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a, WEA 14) wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen (Stand 06.09.2024) von der höheren Forstbehörde gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG unter nachgenannten Nebenbestimmungen auf den Teilflächen der Flurstücke Nr. 697 Gemarkung Rinschheim (4.536 m²) und Nr. 18584 Gemarkung Altheim (1.437 m²) genehmigt.
- 1.2 Die befristete Waldumwandlung von ca. 1.992 m² Gemeindewald zwecks Realisierung der Zuwegung für den Windpark Altheim III (WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a, WEA 14) wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen (Stand 06.09.2024) von der höheren Forstbehörde gemäß § 11 LWaldG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen auf den Teilflächen der Flurstücke Nr. 697 Gemarkung Rinschheim (527 m²) und Nr. 18584 Gemarkung Altheim (1.465 m²) genehmigt.
- 1.3 Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die gemäß § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens (hier: Zuwegung Windpark Altheim III, WEA 1, WEA 2a, WEA 3, WEA 12a, WEA 14) gemäß § 17 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis mit ein.

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Diese Genehmigung wird unter den unter Ziffer 2. enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung der Genehmigung:

Die Waldumwandlungsgenehmigung und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung liegen gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG zwei Wochen

von Montag, den 11.11.2024

bis einschließlich Freitag, den 22.11.2024

bei den Städten

Buchen – Bürgerbüro – Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen

Mo, Di, Do: 8.00 - 18.00 Uhr, Mi 8.00 - 16.00 Uhr, Fr 8.00 - 13.00 Uhr

und

Walldürn – Bauamt – Schloss, Zimmer 302, Burgstr. 3, 74731 Walldürn

Mo – Fr 8.30 bis 12.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr

während den genannten Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf den Internetseiten der Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe jeweils unter der Rubrik "Service"/ "Bekanntmachungen" bzw. auf den Seiten:

Regierungspräsidium Freiburg

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen

Regierungspräsidium Karlsruhe

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung

eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Waldumwandlungsgenehmigung gegenüber den Betroffenen, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Postfach 103264

68032 Mannheim

Klage erhoben werden.